

**Sächsisches Gesetz
zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften
(SächsStrVAG)**

Vom 20. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Strahlenschutzvorsorgebehörden

Strahlenschutzvorsorgebehörden sind

1. das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium als oberste Strahlenschutzvorsorgebehörde,
2. die Landesdirektion Sachsen als obere Strahlenschutzvorsorgebehörde sowie
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Strahlenschutzvorsorgebehörden. ¹

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Ausführung des Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (**Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG**) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2414), in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des **Strahlenschutzvorsorgegesetzes** erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Strahlenschutzvorsorgebehörden, soweit nachfolgend oder in anderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden zuständig für

1. die Ermittlung der Radioaktivität,
2. die Ausführung von Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und von Vorschriften über die Beseitigung von Abfall und
3. die Wahrnehmung der aus dem grenzüberschreitenden Verkehr erwachsenden Aufgaben.

²Für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände sind die Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden von den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern und für Trinkwasser von den Gesundheitsämtern wahrzunehmen. ³Die Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. ⁴Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) ¹Das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung des **Strahlenschutzvorsorgegesetzes** und der aufgrund des **Strahlenschutzvorsorgegesetzes** erlassenen und künftig ergehenden Rechtsverordnungen regeln und dabei insbesondere

1. anderen Behörden als den in § 1 genannten und Staatsbetrieben Aufgaben zur Überwachung der Umweltradioaktivität, die Ausführung von Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und von Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sowie Aufgaben aus dem grenzüberschreitenden Verkehr übertragen und
2. Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden nach Absatz 2 anderen Behörden und Staatsbetrieben übertragen,

soweit die Aufgaben von den anderen Behörden und Staatsbetrieben zweckmäßig erfüllt werden können.

²Andere Behörden und Staatsbetriebe im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind insbesondere das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch die oberen Strahlenschutzvorsorgebehörden. ³Rechtsverordnungen des jeweils zuständigen Staatsministeriums, die Zuständigkeiten auf Behörden oder Staatsbetriebe übertragen, die der Dienstaufsicht eines anderen Staatsministeriums unterstehen, werden insoweit mit dessen Einvernehmen erlassen. ²

§ 3 Fachaufsicht

(1) Das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass es abweichend von § 1 die Fachaufsicht über die unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden unmittelbar ausübt und
2. wer die Fachaufsicht über Behörden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 führt.

(2) Nehmen Polizeibehörden oder Polizeidienststellen Aufgaben im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsPolG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159), in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Strahlenschutzvorsorge wahr, unterstehen sie dabei abweichend von §§ 66 und 74 Abs. 2 [SächsPolG](#) den für die Ausführung des [Strahlenschutzvorsorgegesetzes](#) und der aufgrund des [Strahlenschutzvorsorgegesetzes](#) erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Fachaufsichtsbehörden.³

§ 4 Kostendeckung

¹Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten für die Kosten, die durch die Ausführung des [Strahlenschutzvorsorgegesetzes](#) und der aufgrund des [Strahlenschutzvorsorgegesetzes](#) erlassenen Rechtsverordnungen entstehen, einen finanziellen Ausgleich. ²Die Höhe des Ausgleichs regelt das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium in einer Rechtsverordnung.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Soweit sich Verwaltungsvorschriften des für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständigen Staatsministeriums an Behörden oder Staatsbetriebe richten, die der Dienstaufsicht eines anderen Staatsministeriums unterstehen, ergehen die Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem betroffenen Staatsministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Mai 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

-
- 1 § 1 geändert durch [Artikel 74 des Gesetzes vom 29. Januar 2008](#) (SächsGVBl. S. 138, 191) und durch [Artikel 54 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 148)
 - 2 § 2 geändert durch [Artikel 74 des Gesetzes vom 29. Januar 2008](#) (SächsGVBl. S. 138, 191)
 - 3 § 3 geändert durch [Artikel 74 des Gesetzes vom 29. Januar 2008](#) (SächsGVBl. S. 138, 191) und durch [Artikel 54 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 148)

Änderungsvorschriften

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften

Art. 74 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 191)

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften

Art. 54 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148)

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften

Art. 22 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

Außer Kraft gesetzt

Sächsisches Gesetz zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften

vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 647)